

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Solange Menschen denken, dass Tiere nicht fühlen, müssen Tiere fühlen, dass Menschen nicht denken. (Indianisches Sprichwort)

Tiervermittlungsvertrag, Vertrags-Nr.: VmE

Name des Vermittlers: _____ Telefon: _____

Die Tierhilfe Fuerteventura e.V., Postfach 11 01 21, 46260 Dorsten,
- im Folgenden der Verein genannt - und:

Herrn/Frau: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Mobil _____

geboren am: _____ in _____

Personalausweis/Reisepass-Nr.: _____

ausgestellt durch die Stadt: _____ am _____

Im Haushalt leben bereits: ___ Hund(e) und/oder ___ Katze(n) und/oder ___ Kleintiere.

Handelt es sich bei der Wohnung/dem Haus um Eigentum ja nein

Wenn nicht, hat der Vermieter die Haltung der/des Hunde(s) ausdrücklich erlaubt oder nicht
verboten: ja nein

- im Folgenden der Übernehmer genannt - schließen folgenden Tiervermittlungsvertrag:

Der Verein übergibt den Besitz folgenden Tieres an den oben genannten Übernehmer:

Name: (VOR der Vermittlung) _____ (NACH der Vermittlung) _____

Herkunft des Tieres: Finca Esquinzo Finca Baba Finca Dolittle
 Sonstige _____

Tierart: Hund Katze

Rasse: _____ Geb.-Datum (Monat/Jahr): _____

Farbe: _____ Zeichnung (z. B. gestromt): _____

Hund: Das Tier wurde auf Mittelmeerkrankheiten (Schnelltest) getestet: ja nein

Katze: Das Tier wurde auf FIV und FeLV getestet: ja nein

Geschlecht: männlich weiblich kastriert unkastriert
 bei unkastrierten Tieren bitte Zusatzvereinbarung ausfüllen

Microchip-Nr.: _____

Sind Krankheiten bekannt: ja nein Wenn ja, welche:

Unveränderbare Kennzeichen (z.B. 3-beinig): _____

Der Übernehmer zahlt zur Abgeltung der dem Verein entstandenen Kosten eine Schutzgebühr
in Höhe von _____ Euro zzgl. einer Flugkostenpauschale von _____ Euro, die hiermit
sofort in bar fällig werden.

Ort und Datum X
Unterschrift des Übernehmers

Ort und Datum X
Unterschrift Verein

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, die rückseitige
Vereinbarung vor Unterschrift sorgfältig zu lesen und dass mir die Inhalte und deren Bedeutung verständlich
und bewusst sind.

Ort und Datum X
Unterschrift des Übernehmers



Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Zur Rettung Not leidender Tiere
auf Fuerteventura

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Postfach 11 01 21
D-46260 Dorsten

Telefon 0 23 69/200 350
Telefax 0 23 69/200 340

Homepage:

www.Tierhilfe-Fuerteventura.de
www.THf-Verein.de

Spendenhotline:

0900-1-200 350

Pro Anruf: 5 Euro Spende

(aus dem deutschen Festnetz)

Spendenkonto:

Kreissparkasse Köln

BLZ 370 502 99 · Konto-Nr. 220 111

IBAN: DE92 3705 0299 0000 2201 11

BIC: COKS DE 33 XXX

Gläubiger-ID: DE44ZZZ00000421806

Vereinsregistereintrag-Nummer:

13691 beim Amtsgericht Gelsenkirchen

Steuernummer: 359/5733/1794

Finanzamt Marl

Die Tierhilfe Fuerteventura e.V. ist
anerkannt als gemeinnützig und
besonders förderungswürdig!

Mitglied im:

Deutschen Tierschutzbund e.V.

Landestierschutzverband NRW e.V.

In Kooperation mit:

www.Finca-Esquinzo.de

Vertragsbedingungen

Im Interesse und zum Schutz des Tieres wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein übergibt ausschließlich den Besitz des vorgenannten Tieres an den Übernehmer. Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier aufzunehmen und zu versorgen. Das Tier verbleibt lebenslang im Eigentum des Vereins im Sinne des § 903 BGB. Der Übernehmer wird Halter im Sinne des § 833 BGB. Der Übernehmer zahlt zur Abgeltung der dem Verein entstandenen Kosten eine Schutzgebühr zzgl. einer Flugkostenpauschale, die sofort in bar fällig wird. Bei der Schutzgebühr handelt es sich nicht um einen Kaufpreis, sondern um einen Beitrag zur Förderung der Tierschutzarbeit. Es besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Erstattung der Schutzgebühr. Der Übernehmer sichert zu, über ausreichende Kenntnisse im Bereich der Tierhaltung und Versorgung des Tieres sowie über ausreichend Zeit zur Versorgung und Beschäftigung zu verfügen und darüber hinaus die Voraussetzungen nach dem jeweiligen Landeshundegesetz bis zur Übernahme des Tieres geschaffen zu haben und während der Dauer des Vertrages zu beachten und einzuhalten. Der Übernehmer verpflichtet sich vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an, sämtliche entstandene Unterhaltskosten, auch die, die über die gewöhnlichen Futter- und Pflegekosten hinausgehen, so unter anderem Tierarztkosten, Haftpflichtschäden, Versicherungskosten, Steuern etc., zu zahlen. Weiter sichert der Übernehmer zu, das Tier bei der Gemeinde zur Erhebung der Hundesteuer anzumelden. Eine An- bzw. Ummeldung bei TASSO e. V. führt der Verein unverzüglich durch.

§ 2 Unterbringung und Versorgung:

Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes und sämtlicher weiterer tierschutzrelevanter Normen und Bestimmungen, also tierschutz-, artgerecht und entsprechend seinen Bedürfnissen verhaltensgerecht unterzubringen und zu versorgen. Im Einzelnen verpflichtet sich der vorgenannte Übernehmer: a) das Tier artgerecht und in guter Pflege zu halten, alle Misshandlungen zu unterlassen und auch durch Dritte nicht zu dulden, hierzu zählt insbesondere auch der sexuelle Missbrauch (Sodomie/Zoophilie); b) für eine ständige Bereitstellung von frischem Trinkwasser sowie eine ausreichende und artgerechte Fütterung des Tieres zu sorgen; c) dem Tier ein sauberes, zugfreies Lager zu bieten. Es nicht in Kellerräumen, Zwingern, Ställen, Schuppen oder ähnlichen Räumlichkeiten zu halten. Es nicht an Ketten, Stricke oder sonstige Anbindehaltungen zu legen oder ausschließlich im Freien zu halten; d) das Tier nicht zum Ziehen von Lasten, zu Tierkämpfen, zu Tierversuchen oder sonstigen vertragswidrigen Zwecken zu verwenden oder Dritten zur Verfügung zu stellen und bei dem vom Verein übernommenem Tier keine Erziehungshilfen wie Stachelhalsband oder Teletaktgeräte - welche dem Tier direkt oder indirekt Schmerzen oder Schaden zufügen - zu verwenden; ebenso wird die Absolvierung einer Hundehundeausbildung untersagt.

§ 3 Gewährleistungsausschluss

Gewährleistungsansprüche für eventuell vorhandene oder nicht erkennbare Mängel jeglicher Art sind ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Vermittlung sind keine sichtbaren Gesundheitsschäden erkennbar. Das übergebene Tier wurde vom Verein zwar einem Tierarzt vorgestellt und erscheint zum Zeitpunkt der Vermittlung gesund, sofern oben nichts anderes vermerkt wird. Dieses schließt jedoch nicht aus, dass das Tier eine schlummernde und somit nicht erkennbare Erkrankung haben kann, die erst im Nachhinein auftritt. Das Vorhandensein besonderer Eigenschaften wird ausdrücklich nicht zugesichert. Der Verein garantiert keine charakterlichen, rassebedingten oder sonstigen Eigenschaften und übernimmt hierfür keine Gewähr.

§ 4 Fundtiere

Sollte es sich bei dem Tier um ein Fundtier handeln, verpflichtet sich der Übernehmer bis zum Ablauf von sechs Monaten, das Tier an den Verein zurückzugeben, sofern es der Eigentümer verlangt (§ 973 BGB). Der Übernehmer hat in diesem Falle Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegenüber dem Eigentümer. Der Übernehmer erklärt, das Tier in diesem Fall unverzüglich herauszugeben und gegenüber dem Verein keinerlei Ansprüche auf Aufwendungs- oder Schadenersatz geltend zu machen.

§ 5 Haftung

Der Übernehmer ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Tieres Tierhalter im Sinne des § 833 BGB ist und ab diesem Zeitpunkt für alle von dem Tier verursachten Kosten und Schäden aufzukommen hat. Der Verein übernimmt für das Tier keinerlei Haftung bei hervorgerufenen Schäden. Ausgenommen vom Haftungsausschluss sind Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung an Leib, Leben oder Gesundheit, sofern ein Verschulden des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Übernehmer verpflichtet sich, unverzüglich eine Hundehalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Dem Übernehmer wird empfohlen, einen Hund die ersten vier Wochen an der Leine zu führen und eine Katze/Kater in den ersten vier Wochen nicht ins Freie zu lassen. Unkastrierte Katzen/Kater erhalten erst nach erfolgter Kastration Freigang.

§ 6 Weitergabe des Tieres

Es ist untersagt, das Tier an Dritte - auch nicht an Verwandte, Bekannte, andere Tierschutzorganisationen, Tierheime, etc. - weiterzugeben, es sei denn, dass der Verein hierfür die schriftliche Einwilligung gibt, wobei der Verein dann mit dem neuen Übernehmer einen neuen Pflegevertrag oder Vermittlungsvertrag abschließt. Bei widerrechtlicher Weitergabe des Tieres ist die Adresse des neuen Übernehmers mitzuteilen. Sollte die Adresse nicht korrekt sein, so trägt der vorgenannte Übernehmer die Kosten, die dem Verein durch die Ermittlung der Adresse bzw. des Verbleibs des Tieres entstehen. Der Übernehmer ist verpflichtet, das Tier dem Verein ohne Geltendmachung von Aufwendungen zurückzugeben, wenn der Übernehmer die übernommenen Verpflichtungen nicht mehr einhalten kann oder will. Eine Schenkung, der Verkauf des Tieres an Dritte sowie die private Vermittlung des Tieres, evtl. über das Internet, durch die umseitig genannte Person oder Dritte ohne Zustimmung des Vereins ist ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden ggf. strafrechtlich verfolgt.

§ 7 Tierärztliche Versorgung

Das vorgenannte Tier wird in der Regel vom Verein geimpft. Bei Übernahme eines noch nicht geimpften oder noch nicht vollständig geimpften Tieres verpflichtet sich der Übernehmer die noch nicht erfolgten Impfungen auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Übernehmer verpflichtet sich, bei Erkrankung oder Verletzung des Tieres für eine tierärztliche Behandlung zu sorgen sowie die erforderlichen Impfungen/Entwürmungen regelmäßig auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Eine als notwendig in Betracht gezogene Tötung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Vor einer Euthanasierung ist die Einwilligung des Vereins einzuholen, soweit dies nicht tierschutzrechtlich aufgrund eines akuten Notfalles ausgeschlossen ist. Der Verein ist in jedem Fall sofort/unverzüglich unter Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung entsprechend davon zu unterrichten.

§ 8 Abhandenkommen des Tieres

Der Übernehmer verpflichtet sich, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen, den Verein zu benachrichtigen, falls das Tier abhanden gekommen ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Übernehmer unverzüglich weitere Schritte zum Wiederauffinden des Tieres einzuleiten, insbesondere die örtliche Polizei bzw. das Ordnungsamt zu informieren.

§ 9 Vermehrung

Eine Vermehrung, also jegliche Fortpflanzung oder Paarung mit dem Tier wird untersagt. Ein Decken beziehungsweise eine Zucht wird ausdrücklich untersagt. Sollte es dennoch unter Beteiligung des Tieres zu Nachwuchs kommen, ist unverzüglich der Verein zu benachrichtigen. Die Jungtiere gehen, sofern es sich um das Muttertier handelt oder das Muttertier dem Übernehmer gehört, mit sofortiger Wirkung in das Eigentum des Vereins über. Der Übernehmer ist dabei nicht berechtigt, Aufwendungsersatz oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Der Nachwuchs ist ohne ausdrückliche Zustimmung sowie Schutzvertrag des Vereins nicht an Dritte abzugeben.

§ 10 Vor- und Nachkontrollen

Der Übernehmer räumt dem Verein jederzeit und vollumfänglich das Recht ein, sich durch Beauftragte (in regelmäßigen Abständen) über das Wohlergehen des Tieres sowie die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu informieren und gestattet dem Beauftragten zu diesem Zweck Zugang zu den Wohnräumlichkeiten, in denen das Tier gehalten wird und zum Tier selbst.

§ 11 Adressänderung

Der Übernehmer ist verpflichtet, jede Adressänderung und den Wechsel einer Telefonnummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Ist bei einer nicht bekannt gegebenen Adressänderung eine Adresseinholung über das Einwohnermeldeamt erforderlich (z. B. für eine Nachkontrolle), sind die für die Adressermittlung durch die Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten durch den Übernehmer zu vergüten.

§ 12 Verstöße gegen Vertragsbedingungen

Bei Verletzung der Verpflichtungen dieses Vertrages durch den Übernehmer kann der Verein die unverzügliche Herausgabe des Tieres verlangen. Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier unverzüglich auf Aufforderung des Vereins an diesen zurückzugeben. In jedem Falle der Rückgabe verzichtet der Übernehmer auf die Geltendmachung irgendwelcher Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegenüber dem Verein. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass eine gerichtliche Geltendmachung des Herausgabeanspruchs erfolgen muss. Darüber hinaus verpflichtet sich der Übernehmer für den Falle des Verstoßes gegen eine der vertraglichen Vereinbarungen aus §§ 1, 2, 6 und 7 für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 700,00 € und bei einem Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus §§ 4, 5, 8, 9, 10 und 11 eine Vertragsstrafe in Höhe von 350,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu entrichten. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 13 Datenschutzerklärung

Eine Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung und Nutzung der persönlichen Daten des Übernehmers erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und den übrigen gesetzlichen Regelungen. Im Falle der Weitergabe der Daten wird zugesichert, dass sich diese auf ein Minimum beschränkt. Eine Weitergabe der erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt insbesondere an die zuständigen Veterinärbehörden zur Erfüllung der Pflichten des Vereins nach tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften sowie an Personen, die an der Vertragsabwicklung mitwirken, wie z. B. die mit der Übergabe beauftragten Tierschützer, die Mitglieder des Vereins, Helfer für Vor- und Nachkontrollen sowie verbundene Tierschutzorganisationen und das mit den Zahlungsangelegenheiten beauftragte Kreditinstitut. Eine Nutzung der Daten zu Werbezwecken erfolgt nicht. Der Übernehmer wird besonders darauf hingewiesen, dass der Verein gemäß der bestehenden Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. Ziff. 5 TierSchG verpflichtet ist, ein Tierbestandsbuch zu führen bzw. den Verbleib des Tieres unter Angabe der personenbezogenen Daten des Übernehmers dem Veterinäramt Göttingen zu benennen, welches das jeweils örtlich für den Übernehmer zuständige Veterinäramt in Kenntnis setzt. Mit der Eingabe der personenbezogenen Daten in diesem Vertrag und der Akzeptanz dieser Datenschutzerklärung erklärt sich der Übernehmer mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn der Übernehmer seine Einwilligung zur Speicherung widerruft, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist. Sofern der Übernehmer Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten verlangt, erhält er diese unentgeltlich. Der Übernehmer hat das Recht, seine Einwilligung in die Speicherung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Im Falle einer entsprechenden Mitteilung werden die zur Person des Übernehmers gespeicherten Daten gelöscht, es sei denn die betreffenden Daten werden zur Erfüllung der Pflichten des geschlossenen Vertragsverhältnisses noch benötigt oder gesetzliche Regelungen stehen einer Löschung der Daten entgegen. In diesem Fall tritt an die Stelle der Löschung eine Sperrung der betroffenen personenbezogenen Daten.

§ 14 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.

§ 15 Sonstige individuelle Vereinbarungen